

Allgemeine Vertragsbedingungen der Syneos GmbH

Allgemeines

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind verbindlich, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Syneos GmbH ausdrücklich und schriftlich angenommen werden.

Angebot und Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Syneos GmbH nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Angebote sind während der im Angebot aufgeführten Annahmefristen verbindlich.

Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist das in der Auftragsbestätigung bezeichnete Angebot massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Technische Unterlagen

Führt ein Angebot nicht zu einem Auftrag sind die im Zusammenhang mit dem Angebot überlassenen Unterlagen keinem Dritten zugänglich zu machen und auf Verlangen der Syneos GmbH zurückzugeben.

Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat der Syneos GmbH spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen hinzuweisen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

Preise

Die Preise der Syneos GmbH verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, exkl. Mehrwertsteuer, ab Firmensitz der Syneos GmbH, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Steuern, Beurkundungen und Zollgebühren. Verändern sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die Preise unserer Lieferanten, werden diese Differenzen weiterverrechnet.

Die Angebotspreise ohne die Angabe pauschal gelten als Richtpreise. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand zum angegebenen Stundensatz. Mehrleistungen, die mehr als 20% über dem Richtpreis liegen, werden von der Firma Syneos GmbH frühzeitig angemeldet, so dass vor Auflaufen der Kosten die entsprechenden Funktionen auf ihre Notwendigkeit überprüft werden können.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist fällig, 30 Tage netto nach der Rechnungsstellung. Allfällige Akontozahlungen werden im Angebot geregelt.

Bei Zahlungsverzug behält sich die Syneos GmbH die sofortige Einstellung von geplanten Leistungen und Lieferungen vor und ist berechtigt einen Verzugszins von 8% pro Jahr zu verrechnen.

Eigentumsvorbehalt

Die Syneos GmbH behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums der Syneos GmbH erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Die Syneos GmbH ist berechtigt unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

Termine und Lieferfristen

Termine sind nur verbindlich, wenn sie in der Offerte oder im Vertrag mit in einem auf das Projekt abgestimmten und detaillierten Zeitplan aufgeführt sind. Beim Eintreten von Ereignissen, welche die Einhaltung des Zeitplanes gefährden, verpflichten sich beide Parteien zur sofortigen gegenseitigen Information und treffen geeignete Massnahmen zur Verminderung der Verzögerung der damit allfällig verbundener Nachteile.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn die Angaben, die für die Ausführung des Auftrages benötigt werden nicht rechtzeitig zugehen oder nachträglich abgeändert werden. Dies gilt auch, wenn Hindernisse auftreten, welche die

Syneos GmbH trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei der Syneos GmbH, beim Besteller oder einem Dritten entstehen.

Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit die Verspätung nachweislich durch die Syneos GmbH verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge der Verspätung beweisen kann. Für Produktionsausfälle können keine Entschädigungen geltend gemacht werden.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 1%, insgesamt aber nicht mehr als 5% der Entwicklungsleistungen (exkl. Materiallieferungen, Lizenzen, usw.). Weitergehende Forderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Materiallieferung, Transport und Versicherung

Der Transport von Produkten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Der Besteller hat die Lieferung innerhalb acht Tagen nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich der Syneos GmbH mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen als genehmigt.

Gewährleistung auf den Entwicklungsleistungen

Die Syneos GmbH gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Entwicklungsleistungen fachlich korrekt ausgeführt werden. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung bzw. Anforderungsspezifikationen/Pflichtenheft ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Unsere Garantie umfasst die Nachbesserung der Entwicklungsarbeiten. Allfällige Transport- und Reisekosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Technische Mängel berechtigen nicht zur Verzögerung der fälligen Zahlungen. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, ist die Syneos GmbH von ihren Garantieverpflichtungen bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung entbunden.

Die Gewährleistung dauert 12 Monate nach Abnahme unserer Leistungen.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkthaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Alle Garantieansprüche müssen der Syneos GmbH innerhalb der Garantiedauer schriftlich mitgeteilt werden.

Haftung bei handwerklichen Arbeiten (Inbetriebsetzung)

Die Syneos GmbH hat einen Versicherungsschutz für die Ingenieursarbeiten wie Projektierung, Dimensionierung und Programmierung. Für die Mithilfe bei handwerklichen Tätigkeiten, welche bei Inbetriebsetzungen oft zweckmässig sind, ist dieser Versicherungsschutz jedoch ausgeschlossen.

Die Syneos GmbH haftet für Schäden aus dieser handwerklichen Tätigkeit nur in dem Masse, wie die eigenen Betriebsangehörigen unserer Auftraggeber beim Ausführen dieser Arbeit ihrem Arbeitgeber haften würden.

Gewährleistung auf Fremdfabrikate

Bei der Lieferung von Fremdfabrikaten (SPS, Antriebe, Leistungsversorgungen, usw.) gelten die Garantiebedingungen unserer Lieferanten.

Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist CH-5000 Aarau.